

## **Herabsetzung des Mietzinses**

### **Wer kann die Herabsetzung des Mietzinses verlangen?**

Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen.

### **Wann kann ein Mieter den Mietzins anfechten und dessen Herabsetzung verlangen?**

Wenn er Grund zur Annahme hat, dass der Vermieter einen übersetzten Ertrag aus der Mietsache erzielt (z.B. wegen einer Kostensenkung).

### **Wie muss der Mieter vorgehen?**

Er muss nacheinander: Beim Vermieter schriftlich ein Herabsetzungsbegehren stellen. Die Stellungnahme des Vermieters zum Herabsetzungsbegehren während 30 Tagen abwarten. Nach weiteren 30 Tagen die Schlichtungsbehörde anrufen, sofern der Vermieter dem Begehren nicht oder nur teilweise entsprochen, resp. nicht fristgerecht geantwortet hat. Das Gesuch um ein Einigungsverfahren ist schriftlich bei der Kantonalen Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse zu stellen. Es hat ein Rechtsbegehren und die notwendigen Unterlagen wie Mietvertrag, Berechnungsgrundlagen etc. zu enthalten.

### **Was passiert nach einem erfolglosen Einigungsversuch vor der Schlichtungsbehörde?**

Die Schlichtungsbehörde stellt den Weisungsschein aus.

### **Wie kann der Mieter doch noch zu seinem Recht kommen?**

Er kann innert 30 Tagen nach Ausstellung des Weisungsscheines an den Richter gelangen.